



Amtliche Bekanntmachung vom 28. Juni 2022

Änderung der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

vom 20. Juni 2022

Aufgrund des § 10 Nr. 6 des Heilberufe-Kammergesetzes (HBKG) Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 11 der 10. Anpassungsverordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. BW 2022, S. 1, 2) und des § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung vom 17. März 2007 (Psychotherapeutenjournal 2/2007, S. 167, Einhefter S. 2), zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 29.01.2018 (Psychotherapeutenjournal 1/2018, Einhefter S. 1 bis 6), hat die Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer in ihrer Sitzung am 26. März 2022 die nachfolgende Änderung der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der LPK BW

Die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung vom 13. Oktober 2003 (Psychotherapeutenjournal 04/2003, S. 305-307), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung der VV vom 20. Oktober 2012 (Psychotherapeutenjournal 4/2012, S. 350, Einhefter S. 3), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 11 neu eingefügt:

„§ 11- Virtuelle Vertreterversammlung

- (1) Ist eine Sitzung der Vertreterversammlung aus besonderen Gründen nicht in Präsenz durchführbar, so können Sitzungen der Vertreterversammlung unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen ausnahmsweise virtuell als Online-Versammlung durchgeführt werden und Beschlüsse im Wege der elektronischen Kommunikation herbeigeführt werden.*
- (2) Über die Durchführung der Vertreterversammlung als Online-Versammlung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.*
- (3) Für die Einberufung der Vertreterversammlung, für die Sitzungsleitung, die Debatten und die Abstimmungen sowie für die Protokollierung gelten die satzungsgemäßen Vorschriften, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist.*
- (4) Die Kammer hat für die Online-Versammlung einen technischen Weg zu wählen, der den Mitgliedern der Vertreterversammlung eine Teilnahme mit gängiger EDV-Ausstattung ermöglicht. Die Sitzung findet im Wege der Bild- und Tonübertragung statt.*

- (5) Den Mitgliedern der Vertreterversammlung sind die erforderlichen Zugangsdaten zur Einwahl sowie die Beschreibung der Art und Weise der technischen Durchführung mindestens eine Woche vor der Sitzung bekanntzugeben.
- (6) Die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen sind anzuwenden, interessierten Kammermitgliedern stellt die Geschäftsstelle auf Verlangen die Zugangsdaten zur Verfügung.
- (7) Alle Teilnehmer sind darauf hinzuweisen, dass die Zugangsdaten vertraulich zu behandeln sind und unberechtigten Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden dürfen.
- (8) Es ist zu gewährleisten, dass nur teilnahmeberechtigte Personen bei der Sitzung anwesend sind. Die Teilnehmer müssen sich auf Verlangen identifizieren. Weiterhin ist technisch sicherzustellen, dass alle redeberechtigten Mitglieder sich an den Redebeiträgen beteiligen und ihre sonstigen satzungsgemäßen Rechte ausüben können.
- (9) Bei vertraulichen Sitzungsgegenständen (§ 7 Abs. 4) haben die Mitglieder der Vertreterversammlung sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt und Ergebnis der Beratung keine Kenntnis erlangen können.
- (10) Wortmeldungen für die Rednerliste erfolgen auf Beschluss der Vertreterversammlung entweder durch Handaufheben, durch Eingabe des Redewunsches im Chatverlauf des verwendeten Videotools oder auf anderem technischen Weg. Die jeweilige konkrete technische Umsetzung wird zu Beginn der jeweiligen Sitzung durch die Versammlungsleitung bestimmt und gilt als genehmigt, wenn nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung dem Verfahren widersprechen.
- (11) Die Abstimmung erfolgt entweder durch namentlichen Aufruf der Mitglieder der Vertreterversammlung oder auf technischem Weg unter Verwendung von automatisierten Abstimmungsprogrammen gem. Absatz 12. Beschlüsse sind gültig, wenn
- mindestens die Hälfte der Mitglieder, bei Satzungsänderungen mindestens Zweidrittel der Mitglieder, an der Abstimmung beteiligt worden sind,
 - der Beschluss mit der nach der jeweiligen Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (12) Abstimmungen und Wahlen können unter Verwendung automatischer Abstimmungsprogramme durchgeführt werden, wenn nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung dem Abstimmungsverfahren zuvor widersprochen haben. Das gewählte technische Verfahren muss die Nachvollziehbarkeit und Unverfälschbarkeit sicherstellen. Weiterhin ist durch Einsatz eines gesicherten Authentifizierungsverfahren sicherzustellen, dass nur stimmberechtigte Personen an den Beschlussfassungen teilnehmen und eine doppelte Stimmabgabe ausgeschlossen ist. Wird geheime Abstimmung oder geheime Wahl verlangt, so ist die Anonymität der Stimmabgabe technisch zu gewährleisten.
- (13) Die Kammer passt das virtuelle Verfahren regelmäßig an technische Standards an.

(14) *Auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung darf für die Protokollführung eine Tonaufzeichnung der Sitzung erfolgen. Die Aufzeichnung darf nur intern von der Geschäftsstelle verwendet, Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und muss nach Genehmigung des Protokolls unverzüglich gelöscht werden. Ton- oder Bildaufzeichnungen durch andere Teilnehmer der Sitzung sind nicht gestattet.“*

2. Der bisherige § 11 wird zu § 12.

3. Der bisherige § 12 wird zu § 13.

Artikel 2- Ermächtigung zur Bekanntmachung

Präsident und Schriftführer werden ermächtigt, den Wortlaut der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 3 – Inkrafttreten

Die vorstehende Änderung der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung tritt am 16. Juni 2022 in Kraft.

Vorstehende Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Vertreterversammlung wird nach Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom 27. Mai 2022, Az.: 31- 5415.5- 001/1, hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Stuttgart, den 20. Juni 2022

*gez. Dipl.- Psych. Dr. rer. nat. Dietrich Munz
Präsident*